ERGÄNZUNGSSATZUNG „MAIBACH-BRUNNENKLINGE“ IN MAIBACH (PROJ.-NR.:6497)

Öffentliche Auslegung vom 16.10. bis 16.11.2020

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 16.12.2020

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 7 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Wasserverband Fichtenberg-Rot

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Biberwassergruppe
  Stellungnahme vom 30.10.2020

A.1 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 16.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Untere Naturschutzbehörde: Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Ein Entwurf dieses Vertrages ist der Stellungnahme beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, ob die Gemeinde mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages einverstanden ist.	Kenntnisnahme. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird zugestimmt.
Untere Baurechtsbehörde: baurechtlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
Untere Wasserbehörde: Der Fachbereich 33.3 -Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, nimmt zur o. g. Ergänzungssatzung wie folgt Stellung: Bodenschutz Keine Bedenken Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 der geltenden Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet Maibach, die Ausweisung von Baugebieten in Zone II nicht gestattet ist. Von der Gemeinde ist	Kenntnisnahme.

ein Antrag auf Befreiung bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.	Der Antrag wird von der Gemeinde gestellt.
Unter Punkt H.5 Grundwasser folgenden Text bitte streichen: „Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.“	
Und durch diesen Text ersetzen: „Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss sind nicht gestattet. Grundsätzlich sind auch Unterkellerungen von Gebäuden nicht zulässig“	Der Text des Hinweises H.5 wird entsprechend dem Wunsch der Unteren Wasserbehörde geändert.
<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken gegen die o.g. Satzung erhoben.	Kenntnisnahme
Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft sind, werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.	Kenntnisnahme
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig land-	Als planexterne Ausgleichsmaßnahme ist die Pflanzung von 6 Obstbäumen in einer bestehenden Obstbaumwiese festgesetzt. Diese sind im Schriftteil mit Plan dargestellt. Durch die planexterne Ausgleichsmaßnahme werden keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

wirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	
Untere Forstbehörde: Wald und Waldabstände sind nicht betroffen, die untere Forstbehörde hat keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Anlagen Entwurf Pläne	

A.2 Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 12.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Gegen die o. a. Ergänzungssatzung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Planungen von Seiten der Telekom wurden bereits durchgeführt (siehe Plan) **Anlagen** Plan	Kenntnisnahme.

A.3 Terranets bw GmbH

Stellungnahme vom 15.10.20

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten und markierten Bereich. **Anlagen** Plan	Kenntnisnahme.

A.4 Stadtwerke Schwäbische Hall

Stellungnahme vom 21.10.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Bezüglich der Ergänzungssatzung „Maibach - Brunnenklinge" in Maibach, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall und auch im Namen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot (emw) keine Bedenken.	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine

C. Zusammenfassung der Änderungen

- Der Text des Hinweises H.5 wird entsprechend dem Wunsch der Unteren Wasserbehörde geändert. (siehe Stellungnahme A.1)